

# Satzung der Remscheider Tafel für Bedürftige e.V.

*Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 16.03.2018*

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Der Verein führt den Namen "Remscheider Tafel für Bedürftige". Er erhält nach der Eintragung in das zuständige Vereinsregister den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Remscheid.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Die Remscheider Tafel für Bedürftige e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen zu versuchen, nicht mehr benötigte, aber noch verwendungsfähige Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Bedarfs zu sammeln und bedürftigen Personen i.S. des § 53 Abgabenordnung zuzuführen.  
Der Verein vermittelt bedürftige Personen mit besonderen Problemstellungen an kompetente Fachdienste weiter. Er kann zudem Projekte durchführen, die sich ausschließlich an bedürftige Personen i.S. des § 53 Abgabenordnung richten. Der Verein wird im Sinne dieses Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit leisten und insoweit auch Publikationen und Erklärungen herausgeben.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Neben der Mitgliedschaft im Verein gibt es eine nicht stimmberechtigte Fördermitgliedschaft.
- (2) Die Mitglieder bilden den Verein im Sinne des BGB.
- (3) Mitglieder und Fördermitglieder können sowohl natürliche wie juristische Personen werden.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme der Mitglieder sowie die der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied/Fördermitglied die Satzung des Vereins an. Eile Aufnahme erfolgt durch schriftliche Bestätigung durch den Vorstand.
- (5) Die Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins aktiv bzw. finanziell. Sie sind nicht stimmberechtigt nach § 6 Abs. 2. Die Fördermitglieder erklären bei Eintritt in den Verein verbindlich, in welcher Form sie die Aktivitäten des Vereins unterstützen wollen. Sie können bis zum 15. eines Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten. Sie können bis zum 15. eines Monats für das Ende des gleichen Monats in Absprache mit einem Mitglied des Vorstandes ihre bei Eintritt gegebene Erklärung ändern.

(6) Ein Mitglied kann bis zum 15. eines Monats für das Ende des darauffolgenden Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.

(7) Mitglieder und Fördermitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt haben. Mitglieder können darüber hinaus ausgeschlossen werden, wenn sie sich mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen in Rückstand befinden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten**

(1) Jedes Mitglied und Fördermitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in § 2 genannten Bestrebungen und Aufgaben des Vereins in jeder Weise zu fördern und den im Rahmen dieser Satzung gefassten Beschlüssen nachzukommen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Aufwendungen des Vereins von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind fällig zum 31.01. jeden Jahres.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§6)
- der Vorstand (§7)
- der Beirat (§ 8)

(2) Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Feststellung und Änderung der Satzung
- b. Aufstellung der Grundsätze für alle Arbeit des Vereins
- c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d. Wahl der Vorstandsmitglieder
- e. Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes
- f. Genehmigung der Jahresabrechnung
- g. Berufung von zwei Kassenprüfern und einem stellv. Kassenprüfer: die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen und eine/n stellvertretende/n Kassenprüfer/in, der/die bei Verhinderung eines der beiden Kassenprüfer dessen Aufgabe übernimmt. Die Wahl erfolgt für jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfung erfolgt spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung.
- h. Entlastung des Vorstandes,
- i. Auflösung des Vereins.

(2) Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes von dem/der Vorsitzenden oder seines/seiner Stellvertreter/in einmal jährlich, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr, einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt, oder wenn Mitglieder oder Fördermitglieder, die zusammen mindestens ein Fünftel der Mitglieder vertreten, es unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragen.

(4) [Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins. Mitglieder ohne Zugang zum Internet erhalten diese auf dem Postweg, sofern sie dies zu Beginn der Mitgliedschaft mitteilen.

(5) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem/der Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Sie sind vom/von der Vorsitzenden auf die Tagesordnung zu setzen.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in. Der Schriftführer oder ein vom Versammlungsleiter bestimmte Vertreter führt das Protokoll.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dies betrifft auch Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern, über Satzungsänderungen, über die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins. Hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht gezählt werden. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(9) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben und Auszählung der Stimmen. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung erfolgen.

(10) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, damit die Mildtätigkeit und Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne durch die Beschlüsse nicht beeinträchtigt ist.

(11) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere die Beschlüsse und die Anwesenheitsliste zu umfassen hat. Das Protokoll ist vom/von der Schriftführer/in und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Das Protokoll kann beim/bei der Schriftführer/in eingesehen werden.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der ersten Vorsitzenden,
2. dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden (Ehrenamtsbeauftragter),
4. dem/der Kassierer/in,
5. dem/der Schriftführer/in.

Die Mitglieder des Vorstandes von Nr. 1 - Nr. 5 bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende, nach außen vertreten. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung in jeweils getrennten Wahlgängen. Die Wahl des/der 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Sollte beim ersten und zweiten Wahlgang kein/e Kandidat/in die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten, gilt beim dritten Wahlgang als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen, der/die den Verein nach § 30 BGB vertritt.

(5) Der Vorstand wird vom/von der 1. Vorsitzenden oder bei dessen/deren Abwesenheit vom/von der 2. Vorsitzenden einberufen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind.

(7) Beschlüsse des Vorstandes müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Für die Durchführung der Beschlüsse ist der/die Vorsitzende verantwortlich.

(8) Der Vorstand beruft nach einstimmigem Beschluss die Mitglieder des Beirates (§ 8). Mitglieder und Förderer können Vorschläge machen, über die der Vorstand entscheidet.

(9) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und Fördermitgliedern.

### **§ 8 Beirat**

(1) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben einen Beirat berufen. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand gemäß § 7 Abs. 8 berufen. Abweichend hiervon gehört dem Beirat ein Vertreter der Stadt Remscheid bei.

(2) Die Amtszeit eines Mitgliedes des Beirates beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist möglich.

(3) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in. Der/die Sprecher/in des Beirates hat das Recht, an Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

(5) Der Beirat versammelt sich einmal im Jahr. Der/die Vorsitzende des Vereins lädt gemeinsam mit dem/der Sprecher/in des Beirats zu den Versammlungen ein. Die Mitglieder des Beirates haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

(6) Aufgaben des Beirates:

a) Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins.

b) Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

c) Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.

(7) Auf Antrag eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mehrheitlich über den Ausschluss eines Beiratsmitglieds aus dem Beirat. Voraussetzung ist die schuldhaftige Verletzung der Vereinsinteressen in grober Weise.

### **§9 Auflösung des Vereins**

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung (§ 6 Abs. 8).

(2) Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung eine/n oder mehrere Liquidatoren/innen mit einfacher Stimmenmehrheit, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut werden.

(3) Das bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen ist zu gleichen Teilen an die Wohlfahrtsverbände der Stadt Remscheid (Caritasverband Remscheid e.V., Deutsches Rotes Kreuz Remscheid e.V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Remscheid, Diakonisches Werk Remscheid) zu übertragen. Diese haben es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, welche dem bisherigen Vereinszweck am nächsten kommen.